



GEMEINDEAMT LOHMEN

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, dem 27.01.2022 um 19:00 Uhr**
im **Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen,**
stattfindenden **18. öffentlichen Sitzung des**
TECHNISCHEN AUSSCHUSSES LOHMEN

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 25.11.2021
 3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
 4. Anfragen der Gemeinderäte und Gäste an den Bürgermeister
 5. Bauanträge/Bauanfragen
 - 5.1 Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses (Daubaer Straße 18a)
 - 5.2 Neubau von drei Einfamilienwohnhäusern mit Stellplätzen (Daubaer Straße 22)
 - 5.3 Ersatzneubau eines vorhandenen Nebengelasses (Basteistraße 89)
 - 5.4 Neubau eines 2-geschossigen Einfamilienwohnhauses auf Stützen (Mühlenstraße 5)
 - 5.5 Sanierung eines Einfamilienwohnhauses in Mischbauweise (Mühlenstraße 5)
 - 5.6 Sonstige
 6. Vorkaufsrechtsanfragen
 - 6.1 Flurstück 565d der Gemarkung Lohmen (Basteistraße 6)
 - 6.2 Sonstige
 7. Bauleitplanung von Nachbargemeinden und Planungen anderer Behörden
 - 7.1 B-Plan „Wohn- u. Gewerbegebiet ehem. Getreidetrocknung Zatzschke“ der Stadt Pirna
 - 7.2 Sonstige
 8. Informationen des Bürgermeisters
- ### II. Geschlossene Sitzung
1. Vergabe von Ingenieur- und Planungsleistungen
Erneuerung des Daches, Basteistraße 79
 2. Informationen des Bürgermeisters

GR-Beschluss


Jörg Mildner
Bürgermeister

Gemeindeamt Lohmen
Schloß Lohmen 1 • Tel. (03501) 58 10-0
01847 Lohmen (Sa.)
Lohmen, 20.01.2022

Auf die Regelungen der derzeit gültigen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung i.V.m. dem Schutz- und Hygienekonzept für Gremiensitzungen der Gemeinde Lohmen wird hingewiesen.

Schutz- und Hygienekonzept für Gremiensitzungen

(Stand: 20. Januar 2022)

1. Grundsatz
 - a) Grundlage bilden die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. Januar 2022 und die Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022.
 - b) Die Gemeinde kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
 - c) Zu den Sitzungen haben nur eine gewisse Anzahl von Besuchern Zugang. Die Anzahl bestimmt sich nach der Anzahl der Sitzmöglichkeiten. Im Rittersaal dürfen sich aktuell 30 Personen gleichzeitig aufhalten. Stehplätze sind keine erlaubt.
 - d) Der Vorsitzende der Sitzung ist verantwortlich, für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen des vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
- 2) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
 - a) Es besteht ein Ausschluss für Personen:
 - i) mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
 - ii) mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
 - iii) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
 - iv) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
 - b) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
 - c) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Teilnehmer und Gäste der Sitzung die Hände waschen, beziehungsweise desinfizieren können.
- 3) Kontakterfassung
 - a) Die anwesenden Teilnehmer und Gäste der Sitzung sind zu erfassen.
 - b) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.
- 4) Maskenpflicht
 - a) Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ist verpflichtend für alle anwesenden Personen.
 - b) Die Maskenpflicht gilt im Eingangs-/Ausgangsbereich, auf allen Laufwegen und in den Sanitärräumen. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
- 5) Abstand
 - a) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung ist einzuhalten.
- 6) Lüften
 - a) Soweit die baulichen Gegebenheiten es zulassen, sind die Räumlichkeiten alle 20 Minuten gründlich durch Stoß- oder Quer zu lüften.
- 7) Testpflicht
 - a) Zur Teilnahme an den Gremiensitzungen ist ein 3G-Nachweis im Sinne des §2 Nr. 3, 5, 6 und 7 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung notwendig.
 - b) Für den Fall, dass keiner der Nachweise erbracht werden kann, sind Corona-Antigen-Schnelltests vorzuhalten.
 - c) Ein Schnelltest vor Ort muss unter Aufsicht durchgeführt werden.

Lohmen, den 20.01.2022



Jörg Mildner
Bürgermeister